

Saltsche Zeitung.

Anzeige-Schriften... die die häufigsten...

Wagnis-Preis... in Salt und...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 180. Halle, Mittwoch, 18. April 1894. 186. Jahrgang.

Telegramm-Adresse: Courier Halle.

Reise-Abonnements.

Zur beginnenden Reisezeit machen wir darauf aufmerksam, daß die Saltsche Zeitung während des ganzen Jahres unter Kreuzband bezogen werden kann.

Der Preis beträgt für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 60 Pfg. pro Woche für täglich 2maliger und 55 Pfg. bei täglich 1maliger Verwendung, für Länder des Weltpostvereins 85 Pfg. pro Woche.

Die neue Reichsanleihe.

Am 14. April wird das Reich eine Anleihe im Betrage von 100 Millionen Mark im Wege der öffentlichen Subskription ausgeben. Seitdem im Sommer 1890 zum ersten Mal der dreiprozentige Typus unserer preussischen Staats- und deutschen Reichsanleihen gewährt worden ist, hat sich dieser Prospekt, der für die Fonds einer Großmacht nach dem heutigen Stande des Weltmarktes allein in Betracht kommen kann, vorzüglich bewährt.

feldt und so hat sich der Coursstand der dreiprozentigen Anleihe erfreulich gehoben: am 9. April 1892 wurden 160 Millionen Reichsanleihe mit 83,60 angelegt, ungefähr ein Jahr später der gleiche Betrag mit 86,60, während heute die 87,90 notieren.

Der französische Marinefandal.

Loetrov's offizieller Bericht vor der parlamentarischen Untersuchungs-Kommission über die französische Marine konstatirt volle administrative Anarchie, militärische Unordnung und Unfähigkeit, permanenten Krieg unter den einzelnen Meeres-Inspektoren, Ignoranz der Beamten und Offiziere, Festen des Personals von Material zur Mobilisation, Schullosigkeit der Kasse.

M. M. Paris, 16. April.

Wenn je seit den Tagen des August 1876 das Offenbarwerden einer Katastrophe einen niedermettelnden Eindruck in Frankreich hervorgerufen, so gilt das von dem Berichte des Comités Loetrov, Präsidenten der nach Toulon entsandten Kommission, deren Aufgabe es bekanntlich war, die letzten Entstellungen über Unterschlagungen in den Marine-Magazinen und die Unzulänglichkeit des Flotten- und Hafen-Materials zu prüfen.

Al. Loetrov erklärte, daß alle seine Befürchtungen und Sorgen nicht nur bestätigt, sondern weit übertrafen (aggravées) seien. Die Unordnung die, militärische Unordnung (désordre) und die Unfähigkeit überall herrschend vorge-

funden. (Le désordre administratif, le désordre militaire et l'incurie regardant partout)... ein permanenter Kriegszustand... die die häufigsten...

Deutsches Reich.

* Der Reichstag wird wahrscheinlich morgen feierlich eröffnet. Zu bebauern ist es nicht, wenn er feierlich, denn seine Leistungsfähigkeit ist erschöpft. Er hat nun eine geringe Zeit, sich zu erholen. So weit jetzt überhaupt schon von Dispositionen die Rede sein kann, besteht die Absicht, den Reichstag bereits in der ersten Hälfte des November wieder zu versammeln und ihm den Finanzreformplan vorzulegen, ob auch in verlebter Hast, wie im ersten Winter, steht noch in Zweifel.

Die Wittenburg an der Aufrucht.

Im letzten Jahrgang, besonders seitdem die Eisenbahn Wittenburg-Aufrucht einen letzten Rest Verkehr erhalten hat, ist in Kreisläufen, Profanen und Wissenschaftlern mit beiden Orten an die Schönheit dieses Thales hingewiesen worden. Was das Wittenburg an der Aufrucht betrifft, so ist es durchwachsen von einem geschichtlichen Interesse, das in jeder Hinsicht entsprechend dem Geiste moderner Geschichtsforschung kritisch verwendet. Aus dem reichen Inhalte des Werkes gehen wir im Nachfolgenden einiges wieder.

U. Wetz, Barzer von Lieberitz und Wittenburg, einen gründlichen Bearbeiter erhalten ist im letzten Hefte des Monats-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde unter der Ueberschrift: Die Wittenburg und ihre Bewohner.

Die ältesten urkundlichen Nennungen der Burg sind Wittenburg, Wittenburg u. A. Wetz erklärte man dem Namen gewöhnlich „Witz des Witz“, weil ein Witz die Burg gegründet haben sollte, daher ist jedoch die Ableitung von Wittenburglich Wetz nicht, so daß Wittenburg sowohl wie Wittenburg bedeuten würde. Die älteste Geschichte der Burg ist völlig dunkel. Nur ein Ereignis, das sich in unmittelbarer Nähe der heutigen Wittenburg ausgetragen, ist aus der frühesten Zeit bekannt: Die Schlacht bei Wittenburg an der Aufrucht im Jahre 1191.

Wann der Berg, auf dem heute die Wittenburg ruht, zuerst mit einer Burg besetzt ist, weiß man nicht. Die erste urkundliche Erwähnung der Wittenburg findet sich in Herzog Friedrichs von Anhalt's Urkunde vom 29. März 1211, worin die Burg als Wittenburg unter vielen anderen Orten aufgeführt ist.

Nach dieser taucht Otto II. eine Anzahl schenkschlichter Teile von Kloster besetzt ein, unter ihnen auch Wittenburg, und erbaute sie dem neuangehenden Kloster Wittenburg an. Sehr wichtig ist die dritte Urkunde, welche von Bruno quodam, ausgefertigt am 19. Januar 991 von Otto der Große in Wittenburg, in Wittenburg, in dem der Graf Bruno und seine Gattin Hiltraut in ihrem Kloster Wittenburg eine Kirche erbaut und mit Gütern ausgestattet haben, nämlich mit dem Hofe, welchen die Wittenburger genannt. Wittenburg, bereits im Jahre 1000, d. h. mit dem Lande, welches dem Kloster innerhalb und außerhalb der Burg, ferner mit Gütern in Lieberitz, Jülich (Jülichdorf), Bedra, Scherlau, Gese, Borsdorf und Reinsdorf. Otto III. bestätigte dem Kloster in der angegebenen Weise Besitz. Letztere Urkunde beweist, daß das Kloster 991 bereits bestand, während es nach den Urkunden vom Jahre 979 noch nicht gegründet sein kann.

Scheinlich desfalls ignorieren auch die von den vorigen Jahren...

Table with 2 columns: Klasse and Amount. Rows 1-7 showing tax classes and values.

In Preußen beginnt die Vermögensverteilung bekanntlich mit 900-1050 M. Einkommen...

Der heute 18. April ist ein bedeutender Gedenktag deutscher Geschichte...

Unter der polnischen Bevölkerung in Polen ist seit Kurzem eine öffentliche Meinung...

Das Gesetz über die Abänderung des Handelsgesetzbuches, wie es aus der dritten Lesung...

Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen...

Artikel 64. Beim Abgange können die Handlungsgehilfen ein Recht...

Ug. v. Wendelscheidt hat mit den Konventionen und der freirepublikanischen Partei...

Die Unterthanen rufen an die königliche Staatsregierung nachfolgende Anträge...

Heber eine reichsgerichtliche Entscheidung, welche die genannte Presse ohne Unterbruch...

Erster Abt von Ludwig, zuvor Stefan in Corvey. Man kann bisher nicht an...

gericht das Urteil des Berliner Landgerichts, das nicht nur der Verfasser eines incriminirten Artikels...

Der Finanzminister hat die Provinzial-Steuerdirektoren darauf hingewiesen...

Geometrie wird mehrfach die Nachfrist verweigert. Berlin sollte der Sitz eines kaiserlichen Hofraths...

Auf die Kammerer Affaire kommt die Strafb. Post zurück.

Custowien bricht nun nichts übrig, als den Gang der Unterredung abzuwarten...

Die Kammerer Berichte der Neuen deutschen Rundschau führt das hiesige Blatt...

Wäre es möglich, so möchte man am liebsten über diese abschließlichen Beschlüsse gar nicht sprechen...

Auflandereise bezieht das citirte Organ oben den Affessor Wehlan als verstorben...

kleines Feuilleton. Von der Wiener Hofoper wird in einem Wiener Brief...

fragt in einem aufsehend offiziell inspirirten Leitartikel, wer für die extremen Agitationen...

Im Parlamente heilt der Bund der Landwirthe unter dem heftigen Schuge...

Mit dem Grade und der Dauer der Verunsicherung wächst die Mißthum...

Wir müssen uns doch gegen eine derartige Aufspaltung, wie sie von der Norddeutschen...

Auf die Kammerer Affaire kommt die Strafb. Post zurück. Custowien bricht nun nichts übrig...

Ausland.

Italien. Deputirtenkammer. Bei der Vorlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung...

In politischen Kreisen ist man der Meinung, daß nach den Erklärungen...

kleines Feuilleton. Von der Wiener Hofoper wird in einem Wiener Brief...

Volle Sprünge hat Kaiser Wilhelm bei seinem Besuch in der Wiener Hofoper...

Volle Sprünge hat Kaiser Wilhelm bei seinem Besuch in der Wiener Hofoper...

Neuheiten

Jackets - Capes - Kragen - Umhängen - Regenmänteln
 Costumes - Blousen - Morgenröcken
 aparte Façons in jeder Preislage empfehlen

Gebr. Schultz Nachf.,

Gr. Steinstrasse Nr. 83,
 Parterre und I. Etage.

Halle a. S.

Gr. Steinstrasse Nr. 83,
 Parterre und I. Etage.

Echt Eau de Cologne
 Bay Rum,
 Franzbranntwein mit u. ohne Coln.
 Eau de Lys de Lohse
 zu billigsten Originalpreisen bei
 Georg Zeising, Leipzig
 178.

Echten Frankfurter
Apfelwein
 empfohlen in vorzügl. Qualität
Gebr. Zorn,
 Gr. Ulrichstr. 60. [12076]

Arch-Natron
 in stärkster reiner Waare nebst
 Rezept zum Seifenlochen empfiehlt
Ernst Jentzsch,
 Leipzigerstraße 29.

Carbolinum
 beste Qualität empfiehlt billigt
 Georg Zeising, Kleinschmieden.

Geschäfts-Verlegung.

Hierdurch zeigen ganz ergebenst an, dass wir unsere
Leinen- u. Baumwollenwaaren-Handlung
 verbunden mit **Wäsche-Fabrik**
 nach
Brüderstrasse 1,
 am Markt, part. u. I. Etage,
 neben die Papierhandlung von A. Fritze verlegt haben.
 Indem wir für das uns während des 71jährigen Bestehens des Geschäfts entgegengedachte Ver-
 trauen bestens danken, bitten wir dasselbe auch auf das neue Geschäftslokal übertragen zu wollen.
 Hochachtung [12084]

Gegründet 1823. **Z. G. H. Jaenisch & Sohn.** Gegründet 1823.

Auswärtige Theater.

Magdeburg, Stadttheater. Donner-
 tag: (Gallipoli Luise Keller): Ophélie
 u. Curdie, hierauf: Verbotene Früchte.
 Freitag: Götterdämmerung.
 Leipzig, Neues Theater. Donnerstag:
 Undine. Freitag: Der Herr Senator.
 — Altes Theater. Donnerstag: Die
 Reife um die Erde. Freitag: Die sieben
 Schwaben.
 Dessau, Hoftheater. Donnerstag: —.
 Freitag: Alexander Straßla.
 Weimar, Hoftheater. Donnerstag:
 Minna von Barnhelm. Freitag: —.

Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in
 Braunschweig.
 (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)
 Soeben erschienen:
**Exkursionsflora
 des Herzogthums Braunschweig
 mit Einschluss des ganzen
 Harzes.**
 Der Flora von Braunschweig,
 vierte, erweiterte und gänzlich ungo-
 stallierte Auflage. [12088]
 Bearbeitet von W. Bertram.
 Herausgegeben von Franz Kretzer.
 8. Preis geb. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M.

Ein donnerndes Hody
 dem Fräulein Emmy, Kaiserin in C. B.

Wilh. Neue,

Hofflieferant,
 Halle a. S., Grosse Steinstrasse 80.
 Steter Eingang von Neuheiten
 in
Kleiderstoffen,
 als **Beiges, Loden etc.**
 (Alle Preislagen.) Passende Besätze hierzu.
Seidene Brautkleider,
 schwarz, farbig, weiss, glatt und gemustert,
 in grösster Auswahl.
Spitzen-Umhänge, Capes, Jackets,
Regenmäntel, Staubmäntel, Kragen
 trafen wieder in neuesten Ausführungen ein.
Mein Tuch- u. Buckskin-Lager
 empfehle der geehrten Herrenwelt ganz besonders bei
 eintretendem Bedarf.
Nur solide, gute Stoffe.
 Anfertigung nach Maass
 zu sehr billigen Preisen.
 Guter Sitz wird verbürgt.
Jacket-Anzüge fertig von 36 Mk. an.
 Auswahlendungen und Muster nach Auswärts sofort
 und postfrei.

Wintergarten- Theater.

Kritik. Dir. Arth. Frankef.
**Vollständig neuer
 Spielplan.**
 Das reichhaltigste Pro-
 gramm dieser Saison.
 Der beste Goullubrit u. Jongleur
 der Gegenwart Herr Kugel.
 Die weltumfahrende Pantomime
 „Fataletta in der Küche.“
 Das Modell Aboniss.
 Kloude und Kung, Parodisten.
 Geschwister Kogez,
 Quettistinnen.
 Louis senor, Kostüm-Soubrette.
Avello-Troupe,
 Produktion auf den Ketten.
Alfonso-Troupe,
 Bantontänzer.
 Grösster Erfolg des urkomischen
Messer Feldo
 mit komischen Schlägern.
 Anfang 8 Uhr. [11290]

Ich impfe [12077]
Mittwochs zw. 2 u. 3 Uhr.
Dr. Eberius,
 Heinrichstr. 19.
 S. Ia. Hamb. Cigarren-Firma sucht
 Agenten f. d. Vert. a. sein. Prod. u. Verkauf.
 a. hohe Bezüge. Off. u. K. 508 an
 Heinr. Eisler, Hamburg. [12037]

Armbrrecht-Abschieds-Concert.

Am Dienstag, den 24. April, Abends 8 Uhr findet in den „Kaiser-
 sälen“ hier das **Abschieds-Concert** des Königl. Opern-
 sängers **Rudolf Armbrrecht** statt.
 Billets hierzu zum Preise von 3, 2, 1, 25, 1 — u. 0,75 K. sind im Vorverkauf
 in den Musikalienhandlungen der Herren Schönan, Jordan, Harmsrot (Hesse),
 sowie bei Herren Steinbrecher & Jasper und Herrn Gustav Moritz hier
 zu haben. [12065]

2 Originalfässer Astrachaner Caviar

in vorzüglicher, neuer Frühlingswaare empfang
Julius Bethge. [12068]

Phosphorsauren Kalk,

garantirt rein 90% Waare zur Viehfütterung als sicheres Mittel gegen
 Knochen-Brandheit officit pro 100 Ko. 24 Mark [11936]
B. Schulze, Engel-Droguerie, Cömmern.

**Acetatron, auch Seifen-
 stein** genannt, zum Seifenlochen
 in stärkster Waare a. Fbd. 20 Bfg.
 empfiehlt [12045]
Georg Zeising,
 Gr. St. Ulrich- u. Steinstrasse.

Pa. weisse Schmierseife
 mit Salmiak u. Terpentin, vor-
 züglich zum Einweichen der Wäsche,
 a. Fbd. 25 Bfg., bei 10 Bfg. 20 Bfg.
 empfiehlt [11901]
Ernst Jentzsch,
 Leipzigerstraße 29.

Villa-Verkauf in Klosterlausnitz (S.-M.).

Wesungshalber hochschöne ich meine
 1890 neu erbaute und seit 91 von mir
 bewohnte, an den fogen. Bächen gelegene
 Villa — womöglich mit vollständiger
 Einrichtung zu verkaufen. [12066]
 Dieselbe liegt, vom Garten umgeben,
 an der Landstrasse nach Köstzig u. bietet
 7 Zimmer mit allem erforderlichen Zu-
 behör.
 Jede weitere Auskunft ertheilt der Ver-
 käufer Oberförster a. D. **Kessler,**
 Klosterlausnitz.

Bruteier

von Pelzig-Enten, Kackelhühner u. Puter
 giebt ab [11873]
Wittengut Zsopan-Meserberg.

Bruteier

von reineren reibhühner. Italienern
 des Verbandes der Geflügelzüchtervereine
 habe billig abzugeben. [12064]
H. Tittel, Liebenauerstr. 165.

Spitzen, Umhänge, Capes, Kragen, Jackets, Regenmäntel, Promenadenmäntel, Kinder-Kleider, Blousen, Schirme u. Handschuhe

Halle a. S.,
Doebel & Meisel,
 Gr. Ulrichstrasse 49.

empfehlen in grosser Auswahl zu billigsten, streng festen Preisen

Für den Inhaberantwortlich: Director Louis Lehmann. Notationsbuch der „Halle'schen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87. Mit 1 Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 15.

Halle a/S., den 18. April

1894.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe §§ 41a, 55a, 105b, Absatz 2, 105c, 105e) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Zulässige Beschäftigungszeit.

(§§ 105b, Abf. 2, 41a.)

1. Die fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, werden, abgesehen von den in Ziffer 2 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes in die Zeit von Morgens 7 bis Nachmittags 2 Uhr mit dem Vorbehalte hierdurch gelegt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst incl. einer halben Stunde vor dem Hauptgottesdienste festzusetzende Pause von zwei Stunden unterbrochen wird.

Diese zweistündige Pause ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Abweichend von der Bestimmung in Ziffer 1 wird die fünfstündige Arbeitszeit hierdurch festgesetzt:

- für die Zeitungs-Expedition auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags;
- für den Handel mit Blumen und Kränzen haben die Ortspolizeibehörden die fünf Beschäftigungsstunden den örtlichen Bedürfnissen entsprechend so zu legen, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;
- für den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Klagen mit starkem Touristenverkehr können die Ortspolizeibehörden die fünfstündige Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung festsetzen, daß der Schluß um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst und die halbe Stunde vorher festgesetzte Zeit (Ziffer 1) jedenfalls freizulassen.

II. Zulassung verlängerter Beschäftigungszeit.

(§ 105b.)

1. Eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bis auf höchstens 10 Stunden ist für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen zulässig.

Von diesen sechs Tagen werden als solche die vier letzten Sonntage vor Weihnachten einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk hierdurch bestimmt, während die Bestimmung von noch zwei anderen Sonn- oder Festtagen den Ortspolizeibehörden überlassen wird.

2. Die verlängerte Beschäftigungszeit sub Ziffer 1 wird für alle Zweige des Handelsgewerbes gestattet.

Die Beschäftigung ist in der Regel nicht über 6 Uhr, niemals über 7 Uhr Abends zulässig. Die Pause vor und während des Hauptgottesdienstes ist auch hier innezuhalten.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung finden nur in folgendem Umfange statt:

1. für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

- der Verkauf von Back- und Conditorenwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen wird außer den allgemeinen zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens ab, gestattet;
 - für den Verkauf von Back- und Conditorenwaaren, sowie für den Milchhandel wird ferner bis auf Weiteres noch eine weitere, nach den örtlichen Verhältnissen durch die Ortspolizeibehörde festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben;
 - für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:
 - der Handel mit Back- und Conditorenwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch wird von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung zugelassen;
 - der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet.
- Die Ortspolizeibehörde hat die zwei Stunden festzusetzen.
- c) Bezüglich der Zeitungs-Expedition gilt dieselbe Regel, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (cf. I, 2a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insofern es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;

2. das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

- bei öffentlichen Festen, Truppensammensetzungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
- für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen nicht zugelassen werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufs-Apparate (z. B. Automaten), mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung. Die Besitzer derselben machen sich strafbar, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb der

gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. — Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie sind ferner anzuhalten, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb unterlagert ist, nicht zur Schau zu stellen.

Merseburg, den 18. Juni 1892. [10261]

**Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.**

Bekanntmachung.

Diesemjenigen gewerbetreibenden, geprüften Feld- bezw. Landmesser, welche auf die in § 36 der Reichs-Gewerbe-Ordn. in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) gedachte „Beobachtung der bestehenden Vorschriften“ eidlich verpflichtet sind, haben nach § 14 der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung, an dem Orte ihrer Niederlassung ihren Geschäftsbetrieb anzumelden und sich über den Besitz der Bestallung, sowie über die erfolgte Vereidigung auszuweisen. Da dieses vielfach unterblieben ist, so sind die Ortspolizeibehörden angewiesen worden, fortan streng auf die Erfüllung der gesetzlichen Anmeldepflicht zu halten und gegen Uebertretungen unumhülllich einzuschreiten. Wer die Anmeldung unterläßt, setzt sich gemäß § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle einer Haft bis vier Wochen aus. [12062]

Merseburg, den 28. August 1891.

**Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss und ersuche gleichzeitig die Herren **Gemeindevorsteher**, über jede Niederlassung eines gewerbetreibenden geprüften Landmessers sofort mir Anzeige zu erstatten.

Halle a. S., den 17. April 1894.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.

J. B.
Dr. H. Neubaur,
Kreis-Deputirter.

Bekanntmachung.

Bei Prüfung der seitens der Ortsbehörden erstatteten Anzeigen über Gewerbe-An- und Abmeldungen hat sich wiederholt zu erinnern gefunden, daß die diesseits bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht befolgt worden sind.

Da sich hieraus verschiedene Unzuträglichkeiten ergeben haben, so ersuche ich die Magistrate, sowie die Herren **Gemeindevorsteher**, in Zukunft bei jeder **Veränderung** in dem Bestande der Gewerbe- und Betriebssteuerpflichtigen für jede Person einen besonderen Zu- bezw. Abgangsbelag innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen.

Auch erinnere ich noch daran, daß diese Beläge gehörig datirt, unterschriftlich vollzogen und auf ihre Uebereinstimmung mit dem von den Ortsbehörden zu führenden Verzeichnisse bescheinigt sein müssen. [12033]

Halle a/S., den 13. April 1894.

**Der Vorsitzende
der Steuerauschnisse der Gewerbe-Steuer-
Klassen III u. IV.**

J. B.
Dr. H. Neubaur,
Kreis-Deputirter.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung wiederholt aufgetauchter Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß nach einer Entscheidung des Ober-Berwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1893 zwar die Reinigung der Straßen, soweit sie zur Erhaltung der Straßen in ihrem Bauzustande und ihrer Fahrbarkeit erforderlich ist, einen Theil der Wegebaulast bildet, darüber hinaus aber die polizeimäßige Reinigung, sofern sie nicht nach Ortsrecht auf die Anlieger übertragen ist, der Gemeinde, als Trägerin der örtlichen Polizeilast, obliegt.

Diese Reinigung kann zwar nur für das engere, die Stadt- und Dorfstraßen umfassende Wegeneß gefordert werden, jedoch

ist für die Beurtheilung nicht allein maßgebend, ob die Straßen bezw. Wege bebaut oder zum Anbau bestimmt sind, sondern es sind hierher auch solche Straßenstrecken zu rechnen, welche, ohne bebaut zu sein, für den inneren Verkehr des Ortes, für die Verbindung zweier Stadttheile oder Straßenzüge unentbehrlich sind oder nur hierzu dienen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, die auf Grund der vorstehenden Ausführungen zur Reinigung der Straßen Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflicht mit Strenge anzuhalten. [12032]

Halle a. S., den 12. April 1894.

**Der Königliche Landrath des Saalkreises.
gez. von Werder.**

Bekanntmachung.

Der Regierungs-Professor Dr. **Wiske** ist mir bis auf Weiteres zur Hilfeleistung in den landrätthlichen Geschäften zugetheilt worden. [12058]

Halle a. S., den 12. April 1894.

**Der Königliche Landrath des Saalkreises.
von Werder.**

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister **Carl Strenz** in Schiepzig ist heute von mir als Amtsdieners für den Amtsbezirk **Lettin** verpflichtet worden.

Halle a. S., den 12. April 1894.

**Der Königliche Landrath des Saalkreises.
von Werder.**

Statut

für den auf Grund der §§ 128 bis 137 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 gebildeten **Zweckverband Döllnitz.**

§ 1.

Die nachstehenden Gemeinden und Gutsbezirke

- a) die Landgemeinde Döllnitz,
- b) der Gutsbezirk Döllnitz

werden unter dem Namen Zweckverband Döllnitz gemäß § 128 der Landgemeindeordnung zu einem Verbandsverbande mit dem Sitz in Döllnitz vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2.

Dem Verbandsverbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung folgender Angelegenheiten ob:

1. Wegebau und -unterhaltung,
2. Spritzenunterhaltung und Bedienung,
3. Schullasten.

Beide Theile behalten sich vor die Ausdehnung des Zweckverbandes auf die gemeinsame Armenfürsorge jeder Zeit beantragen zu können.

§ 3.

Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher aus Vertretern sämtlicher zu dem Verbandsverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke besteht.

§ 4.

Der Verbandsauschuß besteht aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Landgemeinde Döllnitz. Letzterer führt die Hälfte Stimmen der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung, also acht.

§ 5.

In den Fällen des § 124 zu 1, 2 und 4 und des § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuße durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten. Der Gutsbesitzer kann die ihm zustehenden Stimmen selbst führen, oder einen oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht zu versehende Vertreter in den Verbandsauschuß entsenden. Die Zahl dieser Vertreter darf nicht größer sein als die der Stimmen, welche dem Gutsbesitzer zustehen. Ist ein stellvertretender Gutsvorsteher ernannt, so gilt derselbe bei Abwesenheit des Gutsbesitzers ohne besondere schriftliche Vollmacht für befugt, in den Verbandsauschuß einzutreten und den Gutsbesitzer mit vollem Stimmrechte zu vertreten.

§ 6.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsitzer und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorsteher's geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsitzer wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

Der Landrath bestimmt aus der Zahl am Verbands-betheiligter Gemeinde- und Gutsvorsteher denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeinde-Ordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorsitzers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher obliegen.

§ 7.

Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks; so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen sechs Stimmen berechnete Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. — Erklären die sämtlichen Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks, daß durch einen Beschluß des Verbands-Ausschusses die Interessen der von ihnen vertretenen Gemeinde bzw. des Gutsbezirks erheblich verletzt würden, so ist durch den Verbands-Vorsitzer binnen 14 Tagen die Sache dem Kreis-Ausschuße zur Entscheidung vorzulegen. Bis zum Eintreffen dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 8.

Dem Verbandsausschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorsteher's zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach Außen. — Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein. — Der Vorsitzende oder

ein von demselben bestimmtes Mitglied des Verbandsausschusses hat ein Protokollbuch zu führen, in welches in ununterbrochener Reihenfolge über jede Sitzung des Verbandsausschusses ein Protokoll einzutragen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9.

Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten mit $\frac{2}{3}$ auf die Landgemeinde und $\frac{1}{3}$ auf den Gutsbezirk Döllnitz.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann eine Revision dieses Vertheilungsmaßstabes beantragt werden. Erfolgt dabei eine Einigung über einen anderen Maßstab nicht, so erfolgt die Vertheilung nach Maßgabe der direkten Staatssteuern.

§ 10.

Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde Döllnitz wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbands-Ausschuß.

§ 11.

Dies Statut tritt am 1. April 1894 in Kraft

Beschluß.

In der Sitzung vom 15. März 1894 hat der Kreis-Ausschuß des Saalkreises auf Grund der § 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 nach Anhörung und unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die Landgemeinde und den Gutsbezirk Döllnitz zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten zu verbinden.

Der Vereinigung liegt das anliegende unter Einverständniß der Betheiligten aufgestellte Statut zu Grunde.

Halle a. S., den 15. März 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises
ges. v. Werder.

Bekanntmachung.

An Stelle des von hier verzoogenen Badedirektors Bauer ist der Rentier Herr **Ferdinand Wiebero** als Schiedsmannsstellvertreter für den hiesigen I. Schiedsmannsbezirk gewählt und bestätigt worden. [12060]

Siebachstein, den 13. April 1894.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Striade.

Nichtamtlicher Theil.**Polizei-Verordnung,****Betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage für die Provinz Sachsen.**

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths, gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen, insbesondere der Polizei-Verordnungen

der königlichen Regierung zu Magdeburg vom 15. Mai 1854 (Magdeburger Amtsblatt S. 208),

der königlichen Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1868 (Merseburger Amtsblatt S. 148),

der königlichen Regierung zu Erfurt vom 12. Mai 1853 (Erfurter Amtsblatt S. 123),

der Gräfllich Stolberg'schen Regierung zu Wernigerode vom 25. Februar 1870 (Wernigerodisches Intelligenzblatt von 1870 Nr. 18) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Polizeivor-schriften für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und an den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich: dem ersten und zweiten Weihnachtstage, dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem Ochtermontage, dem allgemeinen Buß- und Festtage, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage sind sowohl alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten,

als auch alle geräuschvollen derartigen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebswerkstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Dingerfahrens;
 - alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;
 - das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weidewiehes;
 - das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern mit den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken, soweit ihm nicht das Verbot des ungewöhnlich geräuschvollen Straßenverkehrs unter h entgegensteht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) gestattet ist;
 - der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinlezer u. s. w., mit besonderem Geräusch verbunden sind;
 - Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
 - die Fortsetzung des Betriebes, sowie geräuschvolle Reparaturen in den Fabriken;
 - ungewöhnlich geräuschvoller Straßenverkehr in Städten durch den Transport von Vier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern und mit Eisenstangen zc.
- Der Eisenbahn-, Schifffahrt-, Post- und Telegraphenverkehr,

das Lohnfuhrwesen für Personen und der Betrieb der Dienstmänners-Institute wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Machen Nothfälle, z. B. anhaltende ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß dazu ertheilen. Diese Erlaubniß kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienst beschränkt oder für den ganzen Tag ertheilt werden. Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w., um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhilfe erfordert.

§ 3. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen oder die Fortsetzung baulicher Arbeiten aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubnisse dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 4. Welche Vor- und Nachmittagsstunden an Sonn- und Festtagen (§ 1) als Zeit des Gottesdienstes anzusehen sind, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes (§ 4) an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr untersagt. Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Magazine und Buden mit Ausnahme der Apotheken müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Angeboten ist während dieser Zeit das Aufhängen und Aufstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufstischen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Können die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgestellten Gegenstände durch außerhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Läden, Rouleaux, Vorhänge zc. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden.

Das Umhertragen und Fahren von Waaren an Orte der gewerblichen Niederlassung zum Verkaufe ist während der ganzen Tageszeit verboten. Lebensmittel dürfen in dieser Weise bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, Milch (in den Städten Magdeburg, Halle a. S. und Erfurt) bis Mittags 12 Uhr feilgeboten werden. In Schankwirtschaften, Restaurationen und Conditoreien ist der Gewerbebetrieb und Verkehr während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes insoweit verboten, als derselbe äußerlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist. Die Auszahlung des Lohnes an Tagearbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist verboten.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ohne Rücksicht darauf, ob zu demselben ein Legitimationschein nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist oder nicht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages untersagt. Das Feilbieten von Lebensmitteln unterliegt denselben Beschränkungen, welche für das bestehende Gewerbe im Falle des Umhertragens im § 5 festgesetzt sind. Das Umherziehen von Musikern, Orgelspielern, Puppenpielern, Thierführern und dergleichen ist vom Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes an unter der Bedingung der Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Ausführung des Gewerbebetriebes gemäß dem § 59 der Gewerbeordnung gestattet.

§ 7. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 8. Jede Art von Marktverkehr an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist während des ganzen Tages untersagt, jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Scharren und Buden) auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Polizei-Verordnungen einschränken für nöthig findet.

§ 9. Finden Jahr- oder Weihnachtsmärkte an Sonn- und Feiertagen (§ 1) statt, so ist der Marktverkehr während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Der Markt-

verkehr kann jedoch an den Orten, wo ein Nachmittagsgottesdienst abgehalten wird, durch ortspolizeiliche Verordnung auch für die zwischen den Vor- und Nachmittagsgottesdienst fallende Zeit untersagt werden.

§ 10. Gemeinde- und Gemeindevertretungs-Versammlungen dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) nicht vor dem Vormittagsgottesdienste und nicht während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, andere öffentliche Versammlungen nicht vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes abgehalten werden.

§ 11. An Sonn- und Festtagen (§ 1) sind während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Konzerte und alle geräuschvollen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere das Kegelspiel und Scheibenschießen, sowie Vogelschießen, sowie Schaustellungen aller Art in Buden, Kabinetten u. s. w. untersagt.

§ 12. Tanzmusik und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet sind, spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen, z. B. Fabrikbällen, Familienfesten, Erntefesten zc. durch die Ortspolizeibehörde zu gestatten.

§ 13. Die Beschränkungen in den § 11 und 12 finden auf die Feier des Königsgeburtstages und des Sebantages keine Anwendung.

§ 14. Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd nicht während der Gottesdienststunden ausgeübt werden.

§ 15. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in Kirchen oder in anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten gegen Lärm auf den in der Nähe der Gotteshäuser gelegenen Straßen und Plätzen durch geeignete Anordnungen zu sichern.

§ 16. An dem Buß- und Bettage, an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, an den Vorabenden des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, sowie am Michermittwoch und während der ganzen Charwoche dürfen Schaustellungen, Konzerte, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Gestattet bleibt die Aufführung von Oratorien und anderen ernsten Musikstücken in dazu geeigneten Räumen.

§ 17. Schauspielvorstellungen dürfen am Charfreitage, sowie am Buß- und Bettage gar nicht und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage nur alsdann stattfinden, wenn sie ersten Inhaltes sind.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht durch den § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1879 in Kraft.

§ 20. Die wegen Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn- und Festtage (§ 1) bestehenden Polizei-Verordnungen der königl. Regierung, der Provinz und des königlichen Oberbergamtes zu Halle a. S., nämlich:

- für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 17. August 1875 (Magdeburger Amtsblatt S. 318),
- für den Regierungsbezirk Merseburg vom 25. Oktober 1873 (Merseburger Amtsblatt S. 249).
- für den Regierungsbezirk Erfurt vom 12. November 1873 (Erfurter Amtsblatt S. 218)

bleiben in Geltung.

Magdeburg, den 21. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht und hierbei zu § 12 bemerkt, daß unter Fabrikbällen nur solche Bälle zu verstehen sind, welche von den Fabrikbesitzern gegeben, aber nicht solche, welche von den letzteren selbst veranstaltet werden.

Halle a. S., den 2. April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Verlag der Halle'schen Zeitung m. b. H. Verantwortlich: Direktor S. Lehmann, Halle.